



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2006/0342
Datum: 07.06.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	21.06.2006	öffentlich

Tagesordnung

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.1/2 Hennef (Sieg) Bröl, In der Fuchskaule , gem. § 31 Abs.2 BauGB - Befreiung von der festgesetzten überbaubaren Fläche

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.1/12 Hennef (Sieg) Bröl, In der Fuchskaule, gem. § 31 Abs.2 BauGB wird erteilt.

Begründung

Es ist beabsichtigt die vorhandene Richard – Schirmann - Schule in Hennef - Bröl um zwei weitere Klassenräume zu erweitern.

An die vorhandene Gymnastikhalle soll im hinteren nördlichen Grundstücksteil ein eingeschossiger Anbau für die beiden Klassenräume errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 04.1/2 Hennef (Sieg) Bröl, In der Fuchskaule.

Dieser Anbau liegt allerdings komplett außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche.

Zusätzlich ragt die Fläche auch auf einen im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fußweg, der jedoch in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich einer Grundstücksabtretung werden bereits geführt.

Grundzüge der Planung werden von diesem Vorhaben nicht berührt. Der Anbau liegt zwar außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche, allerdings ist das komplette Grundstück, auch der Teil in dem der Anbau errichtet werden soll, im Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen.

Planerisches Ziel des Bebauungsplanes ist es, gerade in diesem Bereich Flächen für die Nutzung „Schule“ vorzusehen, das geplante Vorhaben entspricht somit den planungsrechtlichen Vorgaben.

Nachbarliche Belange werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Da das geplante Bauvorhaben unter Würdigung nachbarlicher Interessen und öffentlichen Belange städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann eine Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche erteilt werden.

Hennef (Sieg), den 07.06.2006
In Vertretung

F. Schmidt
Techn.Beigeordneter